

Nr. 840

11.08.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
55/2023	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl - Erweiterung der Gesamtschule und Neubau Hallenbad St.-Anna-Str. 28, Verl	4471
56/2023	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Katasterneuvermessung in der Gemarkung Bockhorst und der Gemarkung Borgholzhausen	4472

55/2023 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht

**Antragsteller: Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl
Erweiterung der Gesamtschule und Neubau Hallenbad
St.-Anna-Str. 28, Verl,**

Die Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 3181 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der **Erweiterung der Gesamtschule und dem Neubau des Hallenbads, St.-Anna-Str. 28, Verl.**

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Verl eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

200 m³/h, jedoch nicht mehr als

5.040 m³/d und insgesamt

770.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat **Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **04.08.2023** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVP)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen.

Seite 4471

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des/der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Az.: 4.4.1.1.01.20250
Datum: 11.08.2023

Kreis Gütersloh –
Der Landrat-
Abteilung Tiefbau
33324 Gütersloh
Tel.: 05241/85-2600

56/2023 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Katasterneuvermessung in der Gemarkung Bockhorst und der Gemarkung Borgholzhausen

In dem Verfahren zur Katasterneuvermessung in der Gemeinde Versmold, Gemarkung Bockhorst, Flur 2, Flurstücke 89-92, 98-104, 151, 167, 170, 193, 194, 202 und in der Flur 3 die Flurstücke 10, 116, 159 sowie in der Gemeinde Borgholzhausen, Gemarkung Borgholzhausen, Flur 57 Flurstücke 169-171, 573 und in der Flur 64 die Flurstücke 85, 94, 206, 313, 328, 335

werden hiermit die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkungen der Grenzpunkte nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Montag, dem 21.08.2023 bis Donnerstag, dem 21.09.2023

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Gütersloh, Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Herzebrocker Str. 140 in Gütersloh innerhalb eines Monats nach der Offenlegung zu erheben. Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Gütersloh, den 09.08.2023

Im Auftrag

Groppe
(Stellv. Abteilungsleiter)